



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten
9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980
Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/12/2024, vom 13.08.2024, womit eine

**halbseitige Sperre im Bereich vor der Adresse am Rainsberg 11 für das Grundstück
360/3 KG Weitenbach 77022**

**im Zeitraum von 19.08.2024 07:00 Uhr bis 18.10.2024 18:00 Uhr
für Kabelgrabe- und Verlegearbeiten**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in
Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.
159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 19.08.2024 07:00 Uhr bis 18.10.2024 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten
Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff.
10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5 „Wartepflicht bei
Gegenverkehr“ und nach § 53 Ziff. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger
Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 6

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 8

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 9

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 10

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: